

Brief Nr. 115

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **14 (1908)**

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

115.

(Bern Bd. 50, No. 174.)

Es trägt sich heute für mich eine sehr bedenkliche Sache zu, die für mich von einer sehr schlimmen Folge, durch Dero nachdrucksvolle und eifertige Vermittlung aber zu meinem größten Glücke behilflich sein kann.

Der heutige Tag ist bei uns angefezt gewesen einen Kleinweibeldienst zu vergeben, der in der vorigen Woche vakant geworden. Es haben sich zu demselben zwei Mitglieder unseres großen Raths, ein Glied der sogenannten Kleingloggen und einer aus den Bürgern hervorgethan. Alle besitzen denselben zu begehren das gleiche Recht. Dem Ansehen nach sollte ein Mitglied des großen Raths, der sich freiwillig dazu angeboten, diese Stelle davontragen, in welchem Falle ich die beste Hoffnung gehabt hätte, denselben hinwieder zu ersetzen und in die Zahl der Zwelfer, den sogenannten großen Rath befördert zu werden.

So groß nun die Anzahl meiner Freunde und Gönner war, so heftig war hingegen der Neid derjenigen mißvergnügten und unruhigen Köpfe, die mich sowohl für das gegenwärtige als das zukünftige zurückzusehen und mein Glück nach allen ihren Kräften aufs äußerste zu hemmen trachten. Sie sehen es für eine Ungerechtigkeit an, daß kaum vor einem halben Jahre Herr Johann Jakob Zimmermann, der einige Sohn Herrn Schultheißen Zimmermann, ein scharfsinniger, gelehrter, und durch sein vortreffliches Kenntniß der Rechte überhaupt und unserer Constitution insbesondere unserem Publiko ungemein nothwendiger Mann gleichwohl einmüthig in den großen Rath befördert worden und nun sogleich mich zum Nachfolger haben solle. Sie glaubten

es wäre aller Billigkeit zuwider gehandelt, wann ich zu einer Zeit sollte befördert werden, da so mancher wackere Handwerker mir entgegengesetzt und billig vorgezogen werden könnte. Das Mißvergnügen, das Herr Doktor Wätterli schon eine geraume Zeit wider die Person meines besondern Gönners und schätzbaren Anverwandten, des Herrn Schultheißen Zimmermann auf eine heftige und ausschweifende Weise bloß darum hatte blicken lassen, weil derselbe nicht gleich bei seinem Eintritt in diese Stadt zu allen möglichen Chargen war erhoben worden, schlug mit den schon angeführten Gründen zusammen, formierte einen Complot und stürzte folgendermaßen unsere heutige Wahl und mein soviel als gewisses Glück. Samuel Schillmann und Abraham Kengger beide Stadtbötte traten auf, meldeten sich für den Kleinweibeldienst an und protestierten, daß ein Mitglied des großen Rathes in der Fähigkeit sein könne, denselben gleichfalls zu begehren. Man las ihnen hierauf aus dem Rathesprotokoll vor, daß diese Wahlfähigkeit durch ein gleichmäßiges Exempel von 1733 erwiesen und bekräftiget sei, da der nunmehr verstorbene Kleinweibel Fröhlich als Mitglied des großen Rathes neben andern Prätendenten von der Kleingloggen wirklich zu einem Kleinweibel ohne Widerrede war gewählt worden. Sie begnügten sich hiemit nicht und schlugen unsere gnädige Landesobrigkeit dar.

Die tiefe Ehrfurcht, die bei dem bloßen Ausdrucke dieses geheiligten Namens unsere Gemüther rührt, hieß uns stille sein, die Wahl aufschieben und den Verlauf der Sache unserer gnädigen Herren in aller Unterthänigkeit durch die heutige Post noch überschreiben. Ich habe die Ehre, dieses insbesondere gegen Ew. Hochwohl-

gebohren zu thun und dieselben gehorsamst zu bitten, daß Sie durch ihre hohe und nachdrucksvolle Vermittlung mit ihrem möglichsten Credit uns gegen das ungestüme Wesen unserer tollen und unbegründeten Bürger schützen, unsere Constitution handhaben und unsere Rechte, Freiheiten und bisher gutbefundenen Gewohnheiten vertheidigen helfen. Ich erwarte für unser gemeines Wesen von derselben Person alles, was dero edles Herz, dero großmüthige Gesinnungen und über alles dero bekannte und verehrungswürdigste Liebe für Gerechtigkeit zum voraus mir versprechen.

Was mich insbesondere betrifft, so kommt alles darauf an, daß dieselben durch dero kräftiges Bemühen bei Ihr Gnaden Steiger und übrigen Herren Häuptern eine geschwinde Antwort gegen das heute von der Stadt an die hohe Oberkeit abgelassenen Schreiben bewurken, in welchem Falle ich bei der bis dahin noch unveränderten Verfassung der Gemüther meiner Freunde ohne Noth kann promoviert werden, weil unstreitig u. G. S. die Mitglieder des großen Raths wie bisher zum Kleinweibeldienst für wahlfähig erkennen werden. Verzieht sich die Antwort, so geht alles darunter und darüber, und mein gegenwärtiges und zukünftiges Glück ist verschüttet.

Ich habe die Ehre mit der tiefsten Hochachtung zu verbleiben u.

Brugg, den 26. Dez. 1757.

Zimmermann Dr. M.

Ich habe Briefe gleichen Inhaltes geschrieben an M. G. G. S. H. Benner Dugspurger, Herr Benner Freudenreich und Herr Rathsherr Fellenberg.